



Antwort zur Anfrage Nr. 1041/2020 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Weisenau betreffend **Alter Friedhof (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wie in der Ortsbeiratssitzung vom 22.03.2017 von Frau Wetterling und Herrn Trüb anhand der Power-Point-Präsentation zur aktuellen Friedhofskonzeption dargestellt, sind die Kapazitäten des „neuen Friedhofes Weisenau“ nach wie vor als ausreichend zu bewerten. Der Beschluss des Stadtrates vom 08.06.1983, den alten Friedhof Weisenau 2001 außer Dienst zu stellen, ist somit auch aus heutiger Sicht als folgerichtig zu beurteilen.

Das letzte bestehende Grabnutzungsrecht auf dem alten Friedhof endet mit Ablauf des Jahres 2021. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Aufhebung des Friedhofes gemäß § 7 Abs. 3 Bestattungsgesetz (BestG) angestrengt werden.

Aufgrund des bestehenden Ensembleschutzes sowie der vorhandenen Denkmäler und Kriegsgräberstätten auf dem alten Friedhof, befindet sich der Wirtschaftsbetrieb derzeit mit der unteren Denkmalbehörde, dem Grün- und Umweltamt sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Abstimmungen darüber, wie eine Aufhebung des Friedhofes vor diesen Gesichtspunkten interessenverträglich gestaltet werden kann.

Das derzeit verfolgte Konzept sieht hierzu eine Teilung des Friedhofes in einen „zu erhaltenden Teil“ und einen „zu entwidmenden Teil“ vor. Für den zu entwidmenden Teil wird die Folgenutzung in Form einer öffentlichen Grünanlage angestrebt. Der zu erhaltende Teil soll nach diesem Konzept die Grabfelder 7 - 10 umfassen, welche sich vom Eingang der Lindenstraße aus gesehen, linker Hand, im südlichen Teil des Friedhofes befinden. Das hiesige Kriegerdenkmal sowie die Kriegsgräberstätte sind ausschlaggebend für diese Überlegung. Aufgrund der Maßgaben des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (GräbG) vom 01.06.1975 sind die Gedenkstätten dauerhaft zu erhalten, weshalb eine Entwidmung dieses Friedhofsteils nicht vertretbar erscheint.

Der zu erhaltende Friedhofsteil umfasst eine Fläche von ca. 4.800 m² und stellt somit etwa ein Drittel der Gesamtfläche des alten Friedhofes dar.

Da die Fläche nach Ablauf des letzten Grabnutzungsrechtes, mit Ausnahme der Denkmalschützten Grabanlagen keine Belegung mehr aufweist, stünden diese dem Wirtschaftsbetrieb nach wie vor als potentielle Grabflächen zur Verfügung. Ein Bedarf für die Reaktivierung der Grabflächen wird aufgrund der langjährigen Prognosen jedoch nicht erwartet.

Auf dem gesamten alten Friedhof befinden sich 66 Grabanlagen, welche durch die untere Denkmalbehörde und die Generaldirektion Kulturelles Erbe als dauerhaft zu erhalten beurteilt wurden. Der Großteil dieser Grabstätten liegt dabei im Bereich der Grabfelder 1 - 6.

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit der unteren Denkmalbehörde abgestimmt, wie der dauerhafte Erhalt dieser Grabstätten, auch bei Entwidmung des betroffenen Friedhofsteils, gewährleistet werden kann. Ein positives Beispiel für die Vereinbarkeit eines Konzeptes aus Grünanlage und denkmalgeschützten Grabmalen stellt dabei der „Alte Friedhof in der Platterstraße“ in Wiesbaden dar.

Zudem wird derzeit zwischen den beteiligten Ämtern abgestimmt, wie sich die Zuständigkeiten für den alten Friedhof im Zuge einer Entwidmung darstellen.

Wir werden den Ortsbeirat selbstverständlich zu gegebener Zeit über das erarbeitete Konzept informieren. Die Vertreter des Wirtschaftsbetriebes stehen auf Wunsch hierzu auch gerne für eine Präsentation im Rahmen der Ortsbeiratssitzungen zur Verfügung.

Mainz, 24.06.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete